

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SRS GmbH (SRS Stahlbau Reparatur Service)

Mühlgasse 13, 2544 Leobersdorf · Fassung vom 01.11.2026

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der SRS GmbH, Mühlgasse 13, 2544 Leobersdorf (kurz „wir“), und ihren Kunden (natürliche und juristische Personen, kurz „Kunde“). Gegenüber Unternehmern gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, insbesondere Ergänzungs- und Folgeaufträge, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Gegenüber Unternehmern gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar unter www.srs-gmbh.at.
- 1.3 Wir schließen Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB ab.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis davon Leistungen erbringen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, gegenüber Unternehmern in Schriftform.
- 1.5 Ergänzend gelten die einschlägigen technischen ÖNORMEN. Vertragsnormen wie die ÖNORM B 2110 gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden; in diesem Fall gehen diese AGB vor, soweit gesetzlich zulässig.
- 1.6 Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch durch E-Mail gewahrt, soweit nicht ausdrücklich eingeschriebener Brief verlangt wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.
- 2.2 Zusagen, Zusicherungen, Garantien und von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber Unternehmern erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, auf unserer Website oder in sonstigem Informationsmaterial, die nicht von uns stammen, sind unverbindlich. Will der Kunde solche Angaben seiner Beauftragung zugrunde legen, hat er sie uns vorab darzulegen; sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich, gegenüber Unternehmern schriftlich, bestätigen.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit wird nicht übernommen (§ 1170a Abs 2 ABGB). Ergeben sich wesentliche Überschreitungen, verständigen wir den Kunden unverzüglich.
- 2.5 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor der Erstellung auf die Kostenpflicht hingewiesen. Wird uns der gesamte im Kostenvoranschlag umfasste Auftrag erteilt, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag auf der Rechnung gutgeschrieben.
- 2.6 Vertrags- und Abwicklungssprache ist Deutsch.

3. Preise

- 3.1 Preisangaben sind keine Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wird. Alle Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab

Werk Leobersdorf, ohne Verpackung, Transport, Montage und Entsorgung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 3.2** Für Leistungen, die vom Kunden angeordnet werden und im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind (Zusatz- und Mehrleistungen), steht uns ein angemessenes Entgelt zu.
- 3.3** Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir damit gesondert beauftragt, ist dies zusätzlich im vereinbarten Ausmaß, mangels Vereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.4** Ändern sich nach Vertragsabschluss die Kosten für die Leistungserbringung um mindestens 5 %, so werden die vereinbarten Entgelte entsprechend angepasst, und zwar sowohl nach oben als auch nach unten. Maßgeblich sind:
 - 1. Lohnkosten aufgrund von Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung;
 - 2. andere zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren, insbesondere Materialpreise (Stahl, Profile, Bleche, Beschichtungen), Energie- und Transportkosten, Weltmarktpreise für Rohstoffe sowie relevante Wechselkurse.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden. Kostensenkungen geben wir in gleicher Weise weiter.

- 3.5** Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Wartungsverträge) sind die Entgelte nach dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt; wird diese Grenze überschritten, wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und die neue Indexzahl bildet die Basis für die nächste Anpassung.
- 3.6** Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Anpassung nach Punkt 3.4 oder 3.5 nicht für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, es sei denn, sie wurde im Einzelnen ausgehandelt (§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG).
- 3.7** Bei Abrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, auch bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen, gebogenen Profilen, Handläufen, Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dergleichen. Bei Abrechnung nach Flächenmaß wird das kleinste Rechteck zugrunde gelegt, das die ausgeführte Fläche umschreibt. Die Abrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung; ist diese nicht möglich, gilt das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl 8,0 kg/m² je mm Materialdicke, jeweils einschließlich Walztoleranz. Bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen werden für Verbindungsmittel 10 % zugeschlagen.
- 3.8** Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten werden, sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material verrechnet. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit; Fahrtkosten und sonstige Spesen werden nach Aufwand verrechnet. Vom Kunden verursachte Wartezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet.
- 3.9** Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, werden die dafür anfallenden Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich verrechnet.
- 3.10** Stellt sich während einer Reparatur heraus, dass zusätzliche Leistungen zweckmäßig oder notwendig sind, führen wir diese gegenüber Unternehmern ohne gesonderte Mitteilung aus und verrechnen sie nach Aufwand. Gegenüber Verbrauchern holen wir vorher die Zustimmung des Kunden ein, wenn ein Kostenvoranschlag dadurch beträchtlich überschritten würde.

4. Beigestellte Geräte und Materialien

- 4.1 Stellt der Kunde Geräte oder Materialien bei, sind wir berechtigt, einen Manipulationszuschlag von 5 % von deren Wert zu verrechnen.
- 4.2 Für beigestellte Geräte und Materialien übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung für deren Beschaffenheit und Eignung; der Kunde trägt dafür die Verantwortung. Unsere Warnpflicht nach § 1168a ABGB bei offenkundiger Untauglichkeit bleibt unberührt.

5. Zahlung

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, für sachlich abgrenzbare Teilleistungen Teilrechnungen zu legen.
- 5.3 Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich, gegenüber Unternehmern schriftlich, vereinbart wurde.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug von Unternehmern verrechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) sowie eine Pauschale von 40 Euro als Entschädigung für Betreuungskosten (§ 458 UGB). Gegenüber Verbrauchern verrechnen wir bei verschuldetem Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 5.5 Für notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Zahlung von Mahnspesen von 10 Euro pro Mahnung, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Die Geltendmachung weiterer notwendiger und zweckentsprechender Kosten der Rechtsverfolgung (Inkasso, Rechtsanwalt) sowie eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- 5.6 Kommt ein Unternehmer mit Zahlungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns in Verzug, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen und alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern gilt die Fälligkeitstellung nur, wenn eine rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir den Verbraucher unter Androhung dieser Folge und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist entfallen gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe und werden nachverrechnet.
- 5.8 Der Kunde darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Verbrauchern steht die Aufrechnung auch zu, wenn die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Zahlungsverbindlichkeit steht, sowie bei unserer Zahlungsunfähigkeit. Ein Zurückbehaltungsrecht von Unternehmern wegen behaupteter Mängel ist auf den Betrag beschränkt, der den voraussichtlichen Behebungskosten entspricht.
- 5.9 Bei Werkverträgen über Bauwerke oder Teile davon sind wir gegenüber Unternehmern berechtigt, nach § 1170b ABGB eine Sicherstellung bis zu 20 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen, bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, bis zu 40 %. Wird die Sicherstellung nicht binnen angemessener Frist geleistet, dürfen wir die Leistung verweigern und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6. Datenschutz und Bonitätsprüfung

- 6.1** Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden zur Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO). Näheres enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.srs-gmbh.at.
- 6.2** Zur Wahrung unseres berechtigten Interesses am Gläubigerschutz (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) dürfen wir Bonitätsauskünfte einholen und Daten über Zahlungsverzug an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA, Creditreform und KSV1870 übermitteln. Der Kunde kann dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, widersprechen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1** Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, die im Vertrag oder in den vorvertraglichen Informationen beschrieben sind oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.2** Der Kunde hat uns vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert alle nötigen Angaben über verdeckt geführte Strom-, Gas- und Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen, Fluchtwege, bauliche Hindernisse, Grenzverläufe, sonstige Störungs- und Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und geplante Änderungen zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details können bei uns erfragt werden.
- 7.3** Für die Richtigkeit von Plänen, Maßen, statischen Berechnungen und sonstigen Angaben des Kunden haften wir nicht. Beruht ein Mangel auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden, ist unsere Leistung insoweit nicht mangelhaft; unsere Warnpflicht nach § 1168a ABGB bei offenkundiger Unrichtigkeit bleibt unberührt.
- 7.4** Der Kunde hat erforderliche Bewilligungen Dritter sowie behördliche Meldungen und Bewilligungen auf seine Kosten zu veranlassen. Wir weisen beim Vertragsabschluss darauf hin, sofern der Kunde nicht darauf verzichtet hat oder der Unternehmer aufgrund seiner Ausbildung oder Erfahrung über dieses Wissen verfügen musste.
- 7.5** Der Kunde stellt die für die Leistungsausführung einschließlich Probetrieb erforderliche Energie und das Wasser auf seine Kosten bei. Er sorgt für eine geeignete, befahrbare Zufahrt sowie ausreichende Lager- und Arbeitsflächen.
- 7.6** Der Kunde stellt uns für die Dauer der Arbeiten kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeitnehmer und die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung.
- 7.7** Mehrkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten), trägt der Kunde.

8. Leistungsausführung

- 8.1** Sachlich gerechtfertigte, geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.
- 8.2** Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen (z. B. wegen Anlagengröße oder Baufortschritt) sind zulässig und können gesondert verrechnet werden.
- 8.3** Wir sind berechtigt, uns zur Leistungserbringung geeigneter Subunternehmer zu bedienen.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbaren und nicht von uns verschuldeten Verzögerungen unserer Zulieferer, behördlichen Maßnahmen, Material- oder Energieengpässen und vergleichbaren Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereichs um die Dauer des Ereignisses. Das Recht des Kunden auf Rücktritt bei Verzögerungen, die ihm eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen, bleibt unberührt.
- 9.2 Wird der Beginn oder die Ausführung der Leistung durch Umstände verzögert oder unterbrochen, die dem Kunden zuzurechnen sind, insbesondere durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach Punkt 7, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend und vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 9.3 Gegenüber Unternehmern sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn ihre Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 9.4 Geraten wir in Verzug, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist ist schriftlich unter Androhung des Rücktritts zu setzen, von Unternehmern mittels eingeschriebenen Briefs.

10. Hinweise zum Leistungsumfang

- 10.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an vorhandenen Bauteilen infolge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler sowie bei Stemm- und Bohrarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Für solche Schäden haften wir nur, wenn wir sie schuldhaft verursacht haben.
- 10.2 Bei verzinkten, eloxierten, pulverbeschichteten und lackierten Materialien sind geringfügige Abweichungen in Farbton, Glanzgrad und Oberflächenstruktur technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.
- 10.3 Grundierungen und Fertigungsbeschichtungen dienen nur als vorübergehender Korrosionsschutz für Transport, Lagerung und Montage (in der Regel bis zu drei Monate). Ein dauerhafter Korrosionsschutz ist nur geschuldet, wenn eine entsprechende Beschichtung oder Verzinkung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.4 Behelfsmäßige Instandsetzungen haben nur eine eingeschränkte, den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde hat für eine fachgerechte endgültige Instandsetzung zu sorgen.

11. Gefahrtragung

- 11.1 Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr für Materialien und Geräte, die von uns angeliefert und am Leistungsort gelagert oder montiert werden, mit der Anlieferung auf den Kunden über. Verluste und Beschädigungen, die der Kunde verschuldet, gehen jedenfalls zu seinen Lasten.
- 11.2 Bei Versendung geht die Gefahr gegenüber Unternehmern mit Übergabe an den Frächter auf den Kunden über, gegenüber Verbrauchern mit Übergabe an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Dritten.

12. Annahmeverzug und Rücktritt

- 12.1 Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder Mitwirkung) und beseitigt er trotz angemessener Nachfrist die ihm zuzurechnenden Hindernisse nicht, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für den Auftrag bestimmten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir sie bei Fortsetzung der Arbeiten in angemessener Frist nachbeschaffen.

- 12.2** Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern und dafür eine Lagergebühr von 100 Euro pro angefangener Woche zu verrechnen.
- 12.3** Unser Recht, das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 12.4** Unabhängig von unseren sonstigen Rechten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf unser Verlangen weder eine Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung bzw. Leistungsbeginn eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - wenn sich die Leistungsfrist wegen der in Punkt 9.1 angeführten Umstände insgesamt um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist, mindestens jedoch um sechs Monate, verlängert.
- Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.
- 12.5** Treten wir berechtigt vom Vertrag zurück oder tritt der Kunde unberechtigt zurück, können wir vom Kunden einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt verlangen, ohne den tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen. Bereits angefertigte Sonderanfertigungen sind zusätzlich zu vergüten. Gegenüber Unternehmern besteht dieser Anspruch unabhängig von einem Verschulden. Der Betrag unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht (§ 1336 Abs 2 ABGB).
- 12.6** Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies im Einzelfall ausgehandelt wurde.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1** Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum, gegenüber Unternehmern bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- 13.2** Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn sie uns rechtzeitig vorher unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir zustimmen. In diesem Fall gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten; der Kunde hat diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und den Käufer davon zu verständigen.
- 13.3** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn zumindest eine rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 13.4** Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 13.5** Wir dürfen zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts den Standort der Vorbehaltsware nach angemessener Vorankündigung betreten, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Kunde.
- 13.6** In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber Unternehmern freihändig und bestmöglich verwerten.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1** Stellt der Kunde Pläne, Muster, Entwürfe oder sonstige Unterlagen bei, sichert er zu, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Machen Dritte dennoch Schutzrechte geltend, sind wir

berechtigt, die Herstellung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung einzustellen und den Ersatz unserer notwendigen und zweckentsprechenden Aufwendungen zu verlangen, außer die Ansprüche sind offenkundig unberechtigt.

- 14.2** Der Kunde hält uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos. Von Unternehmern können wir für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

15. Unser geistiges Eigentum

- 15.1** Pläne, Skizzen, Konstruktionszeichnungen, statische Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die wir beistellen oder die durch unseren Beitrag entstehen, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2** Ihre Verwendung außerhalb des vereinbarten Zwecks, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Zurverfügungstellung an Dritte (z. B. zur Einholung von Konkurrenzangeboten) oder Nachbau, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei Verstoß steht uns ein angemessenes Entgelt für die Planungsleistung zu; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 15.3** Der Kunde verpflichtet sich, das ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangene Wissen gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 15.4** Gegenstände, die wir dem Kunden im Zuge von Vertragsanbahnung oder -abwicklung überlassen und die nicht Teil der geschuldeten Leistung sind (z. B. Farb- und Materialmuster, Beschlagmuster), sind binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzustellen. Andernfalls können wir ihren Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen.

16. Gewährleistung

- 16.1** Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die folgenden Punkte 16.2 bis 16.13 gelten nur gegenüber Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- 16.2** Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ausgenommen sind arglistig verschwiegene Mängel, ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften sowie Fälle, in denen im Einzelfall schriftlich eine Gewährleistung vereinbart wurde. Soweit danach eine Gewährleistung besteht, beträgt die Frist mangels anderer Vereinbarung 12 Monate ab Übergabe, die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen und es gelten die Punkte 16.3 bis 16.13. Die Rügepflicht nach Punkt 16.4 gilt in jedem Fall, auch für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln.
- 16.3** Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) der Zeitpunkt der Fertigstellung, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Die Ingebrauchnahme gilt als Übernahme.
- 16.4** Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Übergabe, schriftlich unter genauer Beschreibung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind binnen 7 Tagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Leistung als genehmigt; Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels und Irrtumsanfechtung sind dann ausgeschlossen (§ 377 UGB).
- 16.5** Wir sind nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Uns sind zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen, bevor der Kunde Preisminderung oder, bei nicht geringfügigen Mängeln, Wandlung verlangen kann. Eine Ersatzvornahme durch den Kunden oder Dritte auf unsere Kosten ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung oder bei unserem Verzug mit der Mängelbehebung zulässig.
- 16.6** Die Behebung eines behaupteten Mangels gilt nicht als Anerkenntnis des Mangels.

- 16.7** Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde unsere Aufwendungen für Überprüfung und Fehlersuche zu ersetzen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, wenn diese erkennen konnten, dass kein Mangel vorliegt.
- 16.8** Mangelhafte Lieferungen oder Proben davon sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, an uns zu retournieren; die Kosten des Transports trägt der Kunde. Der Kunde hat uns eine unverzügliche Besichtigung und Mangelfeststellung zu ermöglichen.
- 16.9** Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Gegenstands, durch die ein weiterer Schaden droht oder die Feststellung der Ursache erschwert wird, hat der Kunde unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
- 16.10** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf beigestellte Materialien oder Angaben des Kunden, auf nicht technisch einwandfreie oder nicht kompatible Anlagen des Kunden (Zuleitungen, Fundamente, Unterkonstruktionen u. Ä.), auf unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, fehlende Wartung, natürliche Abnutzung oder auf Eingriffe des Kunden oder von uns nicht autorisierter Dritter zurückzuführen ist. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit diese Umstände für den Mangel ursächlich sind.
- 16.11** Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 16.12** Abweichungen in Maß, Gewicht und Ausführung im Rahmen der einschlägigen Normtoleranzen stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
- 16.13** Im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

17. Haftung

- 17.1** Für Personenschäden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; diese Haftung wird nicht eingeschränkt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 17.2** Für sonstige Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern gilt dieser Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit nicht für Schäden an Sachen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben, es sei denn, dies wurde im Einzelnen ausgehandelt.
- 17.3** Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung, außer bei Vorsatz und bei Personenschäden, der Höhe nach mit der Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung von derzeit EUR 10.000.000 (zehn Millionen Euro) je Schadensfall begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir Unternehmern gegenüber nicht, außer bei Vorsatz.
- 17.4** Schadenersatzansprüche von Unternehmern sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Das Verschulden hat der Unternehmer zu beweisen.
- 17.5** Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 17.6** Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-, Wartungs- und Montagevorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte sowie natürliche Abnutzung, soweit dieses Ereignis für den Schaden ursächlich war. Gleiches gilt für unterlassene notwendige Wartungen, sofern wir die Wartung nicht vertraglich übernommen haben.
- 17.7** Kann ein Unternehmer für einen Schaden, für den wir haften, Leistungen aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung (z. B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer- oder

Betriebsunterbrechungsversicherung) in Anspruch nehmen, hat er diese in Anspruch zu nehmen; unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die ihm dadurch entstehen (z. B. höhere Prämie).

18. Rücktrittsrecht für Verbraucher (FAGG)

- 18.1** Verbraucher, die einen Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume (z. B. vor Ort beim Kunden) oder im Fernabsatz (z. B. per Telefon oder E-Mail) abschließen, können binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt bei Dienst- und Werkleistungen mit Vertragsabschluss, bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung herzustellender Waren (z. B. Maßanfertigungen) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware erhält.
- 18.2** Zur Ausübung des Rücktrittsrechts genügt eine eindeutige Erklärung an SRS GmbH, Mühlgasse 13, 2544 Leobersdorf, Tel. +43 664 2059404, E-Mail office@srs-gmbh.at, etwa mit dem Muster-Widerrufsformular im Anhang. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Erklärung.
- 18.3** Im Fall des Rücktritts erstatten wir alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen binnen 14 Tagen ab Eingang der Rücktrittserklärung, und zwar mit demselben Zahlungsmittel, das der Verbraucher verwendet hat. Bei Warenlieferungen können wir die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware zurückerhalten haben oder der Verbraucher die Rücksendung nachgewiesen hat. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher.
- 18.4** Verlangt der Verbraucher ausdrücklich – bei außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Papier oder E-Mail) –, dass wir vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Leistung beginnen, und tritt er danach zurück, hat er uns einen anteiligen Betrag für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 18.5** Das Rücktrittsrecht besteht insbesondere nicht bei:
- Waren und Leistungen, die nach Kundenspezifikationen angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (z. B. Geländer, Tore, Stiegen nach Maß);
 - dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, zu denen uns der Verbraucher ausdrücklich aufgefordert hat;
 - Dienstleistungen, die vollständig erbracht wurden, wenn der Verbraucher vor Beginn ausdrücklich zugestimmt und bestätigt hat, dass er sein Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert;
 - Verträgen über den Bau neuer Gebäude oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.
- 18.6** Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und die gesetzlichen Informationspflichten bleiben unberührt.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1** Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 19.2** Gegenüber Unternehmern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern mit gewöhnlichem

Aufenthalt im Ausland gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen ihres Heimatstaates entzogen wird.

- 20.2** Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in 2544 Leobersdorf, bei Montageleistungen der jeweilige Leistungsort.
- 20.3** Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen mit Unternehmern ist ausschließlich das für 2544 Leobersdorf örtlich und sachlich zuständige Gericht (Bezirksgericht Baden bzw. Landesgericht Wiener Neustadt) zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 20.4** Für Verbraucher gilt § 14 KSchG: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung, kann eine Klage gegen ihn nur dort erhoben werden.
- 20.5** Der Kunde hat uns Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse und Firmendaten unverzüglich mitzuteilen. Bis dahin gelten Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

SRS GmbH (SRS Stahlbau Reparatur Service) · Mühlgasse 13 · 2544 Leobersdorf · FN 307825i, Landesgericht Wiener Neustadt · UID ATU64044322 · Tel. +43 664 2059404 · office@srs-gmbh.at

Anhang: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: SRS GmbH, Mühlgasse 13, 2544 Leobersdorf, Tel.: +43 664 2059404, E-Mail: office@srs-gmbh.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bezeichnung der Waren / Leistung: _____

Bestellt am / erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____